

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

PIX Transmissions Limited hat sich in allen Aspekten seiner Geschäftstätigkeit einem hohen Qualitätsstandard verschrieben. Dazu gehören Integrität, Ethik, Transparenz, soziale Verantwortung, Respekt vor den Rechten aller Menschen und ökologische Nachhaltigkeit in allen Geschäftsbereichen. In diesem Zusammenhang ist PIX bestrebt, die besten Praktiken in alle Aspekte seines Geschäfts zu integrieren.

Lieferanten (sowie zugelassene Unterauftragnehmer) sind ein wesentlicher Bestandteil unserer geschäftlichen Wertschöpfungskette und tragen wesentlich zu unserem Wachstum bei. PIX möchte mit seinen Lieferanten zusammenarbeiten, um langfristige strategische Partnerschaften zur Sicherung der geschäftlichen Nachhaltigkeit aufzubauen. In diesem Bestreben ist es eine Voraussetzung für PIX und unsere Lieferanten, ihre Geschäfte auf legale und ethische Weise und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zu führen.

In diesem Zusammenhang wurde dieser Verhaltenskodex für Lieferanten ("Kodex") auf der Grundlage globaler Standards und bewährter Praktiken entwickelt, die in allen Branchen befolgt werden. Dieser Kodex muss von allen Lieferanten buchstäblich und geistig befolgt werden, um gemeinsames Wachstum und Entwicklung zu gewährleisten. Die Lieferanten müssen diesen Kodex lesen, verstehen und sich zu seiner Einhaltung verpflichten. PIX behält sich das Recht vor, diesen Kodex zu ändern und zu ergänzen, wenn sich die genannten Standards oder die geltenden Vorschriften ändern oder wenn dies im Einklang mit unseren Richtlinien steht. Der Lieferant ist verpflichtet, die geänderte und ergänzte Version dieses Kodex zu überprüfen.

Dieser Kodex ist zusammen mit allen anderen Kodizes, Grundsätzen oder Richtlinien zu lesen, die PIX für die Lieferanten aufgestellt hat. Bei einer kombinierten Lektüre aller dieser Kodizes, Grundsätze oder Richtlinien gelten die strengsten Bestimmungen. Die Anforderungen an die Einhaltung dieses Kodex können je nach Gerichtsbarkeit, in der die Lieferanten tätig sind oder ihre Geschäfte betreiben, variieren. Die Lieferanten verpflichten sich daher, alle derartigen regionalen Abweichungen und Anforderungen gemäß den geltenden Gesetzen einzuhalten, und PIX übernimmt keine Verantwortung dafür, die Einhaltung im Namen der Lieferanten sicherzustellen oder die Lieferanten über derartige Anforderungen gemäß den geltenden Gesetzen zu informieren.

PIX fordert jeden Lieferanten nachdrücklich auf, bei allen Aktivitäten, die direkt oder indirekt mit uns in Verbindung stehen, die in dieser Richtlinie beschriebenen Standards einzuhalten. PIX wird die Einhaltung dieser Standards durch den Lieferanten bewerten, um zu entscheiden, ob dem Lieferanten der Vorzugsstatus gewährt oder beibehalten wird. Lieferanten, die diese Standards nicht einhalten, kann der Vorzugsstatus aberkannt und/oder die Geschäftsbeziehung mit PIX gekündigt werden. Zusätzlich zu etwaigen Beschränkungen des Einsatzes von Unterauftragnehmern, die anderweitig zwischen den Lieferanten und PIX vereinbart wurden, dürfen die Lieferanten keine

Unterauftragnehmer in Verbindung mit PIX einsetzen, wenn der Unterauftragnehmer nicht ein Exemplar dieses Kodex erhalten hat.

DEFINITIONEN

"Geschäftspartner der Lieferanten" bedeutet und umfasst Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und andere Einrichtungen, die den Lieferanten direkt Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

"PIX" bedeutet unter anderem und umfasst alle, aber nicht nur, eine Holdinggesellschaft und/oder eine ihrer bestehenden oder künftigen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Schwesterunternehmen, Joint-Venture-Unternehmen und eine Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft.

"Lieferanten" bedeutet und umfasst alle Lieferanten, Verkäufer, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Geschäftspartner, Berater und jede andere Einheit, die mit der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für uns betraut ist oder diese bereitgestellt hat.

ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Kodex ist auf alle unsere Lieferanten anwendbar. Darüber hinaus bestimmt PIX die Anwendbarkeit dieses Kodex auf die Geschäftspartner der Lieferanten zu einem Zeitpunkt und in einer Weise, die als angemessen erachtet wird. Eine solche Entscheidung von PIX über die Anwendbarkeit dieses Kodex ist für die Lieferanten und ihre Geschäftspartner verbindlich, die dann verpflichtet sind, die Bestimmungen dieses Kodex einzuhalten.

EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN UND DARÜBER HINAUS

Dieser Kodex enthält die wichtigsten Grundsätze und Normen, die für die Einhaltung globaler Standards und bester Branchenpraktiken erforderlich sind. Die Lieferanten sind bestrebt, diese Grundsätze und Normen durch ihr vorbildliches Handeln zu übertreffen. Es ist wünschenswert, dass unsere Lieferanten mit ihren eigenen Lieferanten und anderen Geschäftspartnern zusammenarbeiten, um die Einhaltung der in diesem Kodex genannten Grundsätze zu gewährleisten.

ALLGEMEINES

Die Lieferanten werden alle für ihre Geschäftstätigkeit geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die Normen ihrer Branche einhalten, einschließlich derjenigen, die sich auf die Herstellung, die Preisgestaltung, den Verkauf, den Vertrieb, die Kennzeichnung, den Transport, den Import und den Export von Waren und Dienstleistungen beziehen. Ohne diese Anforderung einzuschränken, werden die Lieferanten nicht: (A) die Rechte am geistigen Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich PIX, zu verletzen, zu veruntreuen oder zu verletzen; oder (B) sich an Aktivitäten beteiligen, die gegen geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf (1) Bestechung, Korruption oder illegale Zahlungen, (2) unlauteren Wettbewerb oder unlautere und betrügerische Handelspraktiken, (3) Umwelt, (4) Gesundheit und Sicherheit, (5) internationalen Handel, einschließlich Exporte und Importe, (6) Datenschutz und -sicherheit, (7) Geldwäsche, (8) Arbeit und Beschäftigung, (9)

Vertragsabschlüsse mit staatlichen Stellen oder (10) Gesundheitswesen und medizinische Geräte verstoßen.

ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DER VERWALTUNG

Der Lieferant muss interne Standards und Informationsmanagementsysteme entwickeln, um die Einhaltung dieses Kodex zu gewährleisten und die Fortschritte zu überwachen. Diese Standards und Systeme sind von Zeit zu Zeit zu aktualisieren, um sie mit den globalen Standards und den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen. Es ist wünschenswert, dass der Lieferant diese Standards so früh wie möglich an seine Stakeholder weitergibt. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von PIX oder einer anderen von PIX zu diesem Zweck beauftragten Stelle die erforderlichen Dokumente, Berichte oder sonstigen Informationen vorzulegen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieses Kodex erforderlich sind. Jedes Versäumnis, diese Dokumente, Berichte oder sonstigen Informationen innerhalb der mitgeteilten Fristen vorzulegen, gilt als Nichteinhaltung und macht den Lieferanten, seine Stakeholder und Geschäftspartner für Verstöße gegen diesen Kodex haftbar.

DIE WICHTIGSTEN GRUNDSÄTZE DES VERHALTENSKODEX

I. UMWELT, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

1. Schutz der Umwelt: Die Lieferanten müssen nach Möglichkeiten suchen, natürliche Ressourcen und Energie zu sparen, Abfall und die Verwendung gefährlicher Stoffe zu reduzieren und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die

bestehenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Förderung guter Umweltpraktiken eingehalten werden.

- 2. Umgang mit gefährlichen Materialien: Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass Chemikalien und andere Materialien, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, identifiziert und verantwortungsvoll gehandhabt werden, indem sie sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, recycelt, wiederverwendet oder entsorgt werden.
- 3. Abfall- und Abwassermanagement: Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Abwässer und festen Abfälle, die im Rahmen von Betriebsabläufen, industriellen Prozessen und Sanitäreinrichtungen anfallen, überwacht, kontrolliert, behandelt und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit den von den zuständigen Behörden oder Einrichtungen vorgeschriebenen Normen entsorgt werden.
- 4. Energieverbrauch: Die Lieferanten müssen den Energieverbrauch überwachen und verfolgen und die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Energieeffizienz unternehmen. Es wird empfohlen, geeignete Schritte zu unternehmen, um ihren Energiemix durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu diversifizieren und so die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern.
- 5. Wassernutzung: Die Lieferanten dürfen Wasser nur aus den gesetzlich zugelassenen Quellen entnehmen. Es wird empfohlen, dass die Versorger das Recycling und die Wiederverwendung von Wasser einführen und fördern und die Wassereffizienz verbessern. Es ist wünschenswert, dass Maßnahmen zur Wassereinsparung, wie z. B. die Sammlung von Regenwasser, wo immer dies möglich ist, ergriffen werden.

- 6. Verantwortungsvolle Produktion und verantwortungsvoller Konsum: Den Lieferanten wird empfohlen, proaktive Schritte zur Förderung einer verantwortungsvollen Produktion und eines verantwortungsvollen Verbrauchs zu unternehmen. Der Verzicht auf schädliche Materialien und die Verwendung von weniger umweltschädlichen Rohstoffen ist nach Möglichkeit zu fördern. Es ist wünschenswert, dass die Lieferanten das Recycling und die Wiederverwendung von Materialien und Produkten fördern.
- 7. Luftemissionen: Die Lieferanten müssen eine konsequente Überwachung und Verfolgung von Treibhausgasen und anderen Luftemissionen wie flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Aerosolen, ätzenden Stoffen, Feinstaub, ozonschädigenden Stoffen und Verbrennungsnebenprodukten, die bei ihren Tätigkeiten entstehen, sicherstellen. Die Lieferanten müssen die von den zuständigen Behörden festgelegten Emissionsvorschriften und -normen verantwortungsbewusst einhalten. Es wird empfohlen, dass die Lieferanten Maßnahmen zur Verringerung schädlicher Luftemissionen entwickeln und ergreifen.
- 8. Ökosystem: Die Lieferanten müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Auswirkungen auf das Ökosystem zu minimieren und so zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt beizutragen. Es ist wünschenswert, dass die Lieferanten Maßnahmen zur Vermeidung von Abholzung ergreifen und zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wäldern und natürlichen Lebensräumen beitragen.

II. MENSCHENRECHTE

- 1. Schutz der Menschenrechte: Die Lieferanten müssen den Schutz der international anerkannten Menschenrechte unterstützen und respektieren. Den Lieferanten wird empfohlen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) anzunehmen/zu befolgen.
- 2. Faire Behandlung: Die Lieferanten müssen eine würdige und respektvolle Behandlung aller am Arbeitsplatz sicherstellen. Den Lieferanten wird empfohlen, Systeme und Verfahren zu entwickeln

und einzuführen, die die Androhung von Gewalt, verbale oder psychologische Belästigung oder Missbrauch, körperliche Misshandlung und/oder sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer, Muttergesellschaft und/oder andere Geschäftspartner verbieten.

III. COMPLIANCE-MANAGEMENT

1. Einhaltung von Gesetzen: Die Lieferanten müssen alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften einhalten, einschließlich der anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften, einschließlich der US-Exportkontrollvorschriften. Die Lieferanten sind verpflichtet, Aufzeichnungen über alle Lizenzen, Genehmigungen und Zulassungen zu führen, die für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich sind, und auf Verlangen Kopien dieser Dokumente

vorzulegen. Den Lieferanten wird empfohlen, interne Systeme zu entwickeln, um Änderungen der Vorschriften zu verfolgen und auf diese zu reagieren.

- 2. Gesetzliche Bekanntmachungen: Die Lieferanten müssen PIX über alle Bescheide, Strafen oder sonstigen Sanktionen informieren, die wegen eines Verstoßes gegen bestehende Gesetze und Vorschriften erlassen oder verhängt wurden.
- 3. Steuerhinterziehung: PIX duldet keine unrechtmäßige Steuerhinterziehung oder die Erleichterung einer unrechtmäßigen Steuerhinterziehung. Die Lieferanten dürfen sich weder direkt noch indirekt an der vorsätzlichen und betrügerischen Abzweigung von Geldern von einer Steuerbehörde beteiligen oder die Beteiligung anderer daran erleichtern. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Beauftragten, Unterauftragnehmer, Vermittler und Mitarbeiter dasselbe tun, indem sie angemessene Verfahren einführen, beibehalten und umsetzen, die ein solches Verhalten verhindern.
- 4. Sicherung der Qualität: Die Lieferanten müssen unseren Qualitätssicherungsplan einhalten und sicherstellen, dass die Qualität der für PIX erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen den Industriestandards entspricht. Die Lieferanten müssen unsere vorherige Zustimmung einholen, bevor sie Lieferungen an uns beschaffen, es sei denn, sie wurden schriftlich anderweitig angewiesen. In Fällen, in denen wir eine genehmigte Liste von Verkäufern, Herstellern oder Unterlieferanten zur Verfügung stellen, müssen sich die Lieferanten bemühen, sich an diese Liste zu halten, um die Qualität und die Spezifikationen für die Produkte und Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. Jede Abweichung von einem solchen Qualitätssicherungsplan oder einer solchen Liste ist PIX so früh wie möglich mitzuteilen, und unsere diesbezügliche Entscheidung ist endgültig und verbindlich.
- 5. Informationen für Endverbraucher, Sanktionen und Geschäfte mit Embargogesellschaften: Die Lieferanten erkennen an, dass alle direkten und indirekten Geschäfte und sonstigen Transaktionen mit mit einem Embargo belegten Einrichtungen ausdrücklich verboten sind. Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, alle Kunden/Endverbraucher, mit denen sie Geschäfte oder andere Transaktionen planen, anhand der von den USA, der Europäischen Union und den Vereinten Nationen sowie allen anderen anwendbaren Rechtsordnungen geführten Embargo-/Einschränkungslisten zu überprüfen.
- 6. Buchhaltungsunterlagen: Die Buchhaltungsunterlagen der Lieferanten müssen (1) in Übereinstimmung mit den Gesetzen der jeweiligen Rechtsordnung geführt und vorgelegt werden, (2) in angemessener Ausführlichkeit Transaktionen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben korrekt und wahrheitsgetreu wiedergeben und (3) keine falschen oder irreführenden Einträge enthalten.

IV. UNTERNEHMENSETHIK

1. Korruption, Erpressung oder Unterschlagung; unzulässige Vorteile: Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie die höchsten Standards moralischen und ethischen Verhaltens, die geltenden

Vorschriften und die allgemein anerkannten guten Geschäftspraktiken einhalten. Die Lieferanten müssen proaktive Maßnahmen ergreifen, um alle Formen korrupter Praktiken wie Bestechung, Betrug, Täuschung oder andere als unrechtmäßig angesehene Praktiken zu unterbinden. Den Lieferanten wird empfohlen, die Korruptionsbekämpfung zu einem festen Bestandteil des Lern- und Entwicklungssystems ihrer Mitarbeiter zu machen. Die Lieferanten und ihre Mitarbeiter dürfen sich nicht an korrupten Praktiken beteiligen, die in den Gesetzen internationaler

Handelsregierungen/Organisationen definiert sind, einschließlich des indischen Prevention of Corruption Act, 1998, des Prevention of Money Laundering Act 2002 (PMLA), des US Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act, 2010. Die Lieferanten und die Geschäftspartner der Lieferanten dürfen die von PIX gezahlte Gegenleistung weder direkt noch indirekt zur Erleichterung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwenden. Ebenso dürfen sich die Lieferanten nicht an Korruption, Erpressung oder Veruntreuung in irgendeiner Form beteiligen, keine Bestechungsgelder anbieten oder annehmen oder andere Mittel einsetzen, um sich einen ungerechtfertigten oder illegalen Vorteil zu verschaffen. Ebenso dürfen die Lieferanten keine Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter oder Agenten von PIX bestechen oder ihnen Schmiergelder oder andere illegale Zahlungen zukommen lassen.

- 2. Geschenke und Bewirtung: Die Lieferanten dürfen keinem unserer Mitarbeiter, Beamten, Angestellten oder Fachleute im Rahmen eines Vertrags mit PIX Geschenke, kostenlose Waren, Dienstleistungen oder sonstige Einladungen anbieten. Die Lieferanten sind verpflichtet, derartige Anfragen von Mitarbeitern, Beamten, Angestellten oder Fachleuten von PIX im Rahmen eines Vertrags mit PIX unverzüglich offenzulegen.
- 3. Beschränkungen für die Zeit nach der Beschäftigung: Die Lieferanten dürfen für einen Zeitraum von einem Jahr nach ihrer Trennung von PIX keine direkte oder indirekte Beschäftigung für Mitarbeiter, Beamte, Angestellte oder Fachleute von PIX anbieten, die im Rahmen eines Vertrags mit PIX aktiv an einem Beschaffungsprozess beteiligt sind.
- 4. Interessenkonflikte: Der Lieferant muss PIX unverzüglich über jeden "Interessenkonflikt" informieren, von dem er Kenntnis erlangt. Ein "Interessenkonflikt" ist jeder Umstand, jede Transaktion oder Beziehung, die direkt oder indirekt dazu führt, dass das Personal, die Beamten, die Angestellten oder die Fachleute von PIX im Rahmen eines Vertrags mit PIX ein wie auch immer geartetes Interesse am Geschäft des Lieferanten haben.
- 5. Meldung von Verstößen, keine Vergeltungsmaßnahmen: Es wird erwartet, dass der Lieferant über eine Richtlinie verfügt, die ungesetzliches und unangemessenes Verhalten verbietet und die den Mitarbeitern und anderen Vertretern des Lieferanten die Möglichkeit gibt, Bedenken zu äußern, sowie ein Verfahren zur Untersuchung und Lösung von Vorfällen vorsieht. Der Lieferant darf keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter dulden, die in gutem Glauben Missbrauch, Einschüchterung, Diskriminierung, Belästigung oder Verstöße gegen das Gesetz oder diesen Kodex melden oder die bei der Untersuchung einer Meldung behilflich sind.
- 6. Informationssicherheit: Die Geschäftsgeheimnisse und das geistige Eigentum von PIX sind von unseren Lieferanten zu schützen, um eine Beeinträchtigung unseres Wettbewerbsvorteils zu vermeiden. Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und zur Informationssicherheit einhalten. Den Lieferanten wird empfohlen, ein zuverlässiges und

robustes Informationssicherheitssystem einzuführen, um einen versehentlichen Verlust von Informationen oder Daten zu vermeiden und sich selbst und PIX vor böswilligen Versuchen, die Datensicherheit zu verletzen, zu schützen. Die Lieferanten und die Geschäftspartner der Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie über angemessene Systeme zum Schutz und zur Sicherung aller personenbezogenen oder sensiblen personenbezogenen Daten verfügen, mit denen sie umgehen,

und dass sie jederzeit die Datenschutzbestimmungen einhalten, die in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind oder ihre Geschäfte tätigen, für sie gelten.

7. Ethischer Wettbewerb: Die Lieferanten müssen alle geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze einhalten und dürfen sich nicht an wettbewerbswidrigen Praktiken beteiligen, weder allein noch im Verbund mit anderen Unternehmen. Den Lieferanten wird empfohlen, sich aktiv an einschlägigen Foren zu beteiligen, um im Sinne eines fairen Wettbewerbs zusammenzuarbeiten und zu kooperieren.

V. ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

- 1. Kinderarbeit: Der Lieferant verbietet die Beschäftigung von:
- a. Kinder unter 14 Jahren oder einem höheren Alter, falls dieses in den geltenden nationalen Vorschriften als Mindestalter für eine Beschäftigung oder für die Schulpflicht festgelegt ist; oder
- b. Jugendliche unter 18 Jahren wegen gefährlicher und/oder gefährlicher Arbeiten;

Den Lieferanten wird empfohlen, Systeme und Verfahren einzurichten, mit denen sie die Identität und das Alter ihrer Mitarbeiter anhand von national anerkannten Dokumenten/Berichten zuverlässig überprüfen können.

- 2. Diskriminierung: Der Lieferant ist verpflichtet, jede Form der Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Meinung, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, Familienstand oder anderen Gründen, die nach den geltenden nationalen Gesetzen als diskriminierend anerkannt sind, zu beseitigen. Den Lieferanten wird empfohlen, proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichbehandlung in Bezug auf Beschäftigung und Chancengleichheit zu gewährleisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einstellung, Beförderung, Ausbildung, Vergütung und Sozialleistungen.
- 3. Löhne/Gehälter, Arbeitszeiten und andere Arbeitsbedingungen: Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die geltenden Vorschriften in Bezug auf Mindestlohn, Arbeitszeiten, Überstundenzuschläge, Urlaub und andere Ansprüche ihrer Mitarbeiter eingehalten werden. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen (nicht länger als einen Kalendermonat) direkt in gesetzlicher Währung bezahlt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Diese Leistungen müssen angemessen sein und den durch die geltenden Vorschriften festgelegten Mindestlöhnen entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Abzüge vom Lohn vorgenommen werden. Alle diesbezüglichen Abzüge sind den Arbeitnehmern im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Die Löhne, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen, die von den Lieferanten bereitgestellt werden, sollten den besten Bedingungen vor Ort entsprechen. Den Lieferanten wird empfohlen, eine gut geführte, dokumentierte Aufzeichnung über die an ihre Mitarbeiter gezahlten Löhne zu führen und diese für einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.

4. Zwangsarbeit/Gefängnisarbeit: Alle Formen von Zwangs- oder unfreiwilliger Arbeit, einschließlich Gefängnisarbeit, Schuldknechtschaft oder Zwangs- und Pflichtarbeit, sind streng verboten. Die

Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter keine Opfer von Menschenhandel sind und dürfen sich auch nicht an irgendeiner Form des Menschenhandels beteiligen. Den Lieferanten wird empfohlen, Systeme und Praktiken zu entwickeln und einzuführen, um solche Fälle zu erkennen und umgehend Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

- 5. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen: Der Lieferant muss das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen anerkennen und respektieren, soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist. Es sind proaktive Schritte zur Förderung fairer Arbeitsbedingungen zu unternehmen, die sich an den geltenden internationalen Konventionen orientieren.
- 6. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitshygiene: Die Lieferanten müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass:
- a. Die Gebäude und sonstigen Infrastrukturen der Zulieferer werden nach den geltenden Normen gebaut und sind frei von Gefahren für die menschliche Gesundheit;
- b. Die Produktionsstandorte der Zulieferer verfügen über ein angemessenes Bereitschafts- und Notfallprotokoll, um interne und externe Katastrophen abzufedern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Industrieunfälle, Brandgefahren usw;
- c. Die Arbeitsplätze, Maschinen, Anlagen und Prozesse der Lieferanten, die ihrer Kontrolle unterliegen, sind sicher und ohne Risiko für die menschliche Gesundheit;
- d. Alle chemischen, physikalischen und biologischen Substanzen und Wirkstoffe, die in den Fabriken, Lagern oder Gebäuden der Zulieferer gelagert werden, werden angemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften gehandhabt, um Risiken und Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Gemeinschaft und die Umwelt zu reduzieren oder/und zu beseitigen;
- e. Angemessene Schutzausrüstung wird den Mitarbeitern der Lieferanten und allen anderen Personen zur Verfügung gestellt, die bei den von den Lieferanten durchgeführten Tätigkeiten Gefahren ausgesetzt sind, die ein Gesundheitsrisiko darstellen;
- f. Die Überwachung und Meldung von Arbeitsunfällen und anderen meldepflichtigen Vorfällen erfolgt durch die Lieferanten in angemessener und effektiver Weise. Im Falle solcher Vorfälle ergreifen die Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, um solche Risiken zu beseitigen, und melden diese Maßnahmen auf Aufforderung von PIX oder einer anderen zuständigen Behörde.
- 7. Schutz schutzbedürftiger Gruppen: Die Lieferanten müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Interessen schutzbedürftiger Personen wie Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Wanderarbeitnehmer und alle anderen Personen zu schützen, die von den Tätigkeiten der Lieferanten oder/und von PIX betroffen sind oder die Möglichkeit haben, diese zu beeinflussen.

VI. MANAGEMENTSYSTEME, ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG UND BERICHTERSTATTUNG

- 1. Managementsystem und Kommunikation: Der Lieferant muss ein Managementsystem einrichten und aufrechterhalten, das in angemessener Weise darauf ausgerichtet ist, die Einhaltung dieses Kodex zu gewährleisten, die darin genannten Risiken zu mindern und eine kontinuierliche Verbesserung im Hinblick auf diesen Kodex zu ermöglichen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass dieser Kodex allen seinen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeitern, Vertretern, Agenten und Unterauftragnehmern in angemessener Weise mitgeteilt wird. Der Lieferant muss sich bemühen, Lizenzen, Zertifizierungen und Genehmigungen von Aufsichtsbehörden, anerkannten globalen/industriellen Organisationen usw. zu erhalten, um die Einhaltung dieses Kodex, globaler Standards und bewährter Branchenpraktiken zu belegen.
- 2. Überwachung und Einhaltung: Der Lieferant muss alle Unterlagen aufbewahren, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Kodex nachzuweisen, und wird PIX auf Anfrage Zugang zu diesen Unterlagen gewähren. Dem Lieferanten ist bekannt, dass PIX oder von uns beauftragte Vertreter (einschließlich Dritter) Überwachungsmaßnahmen durchführen können, um die Einhaltung dieses Kodex zu beurteilen, einschließlich der Inspektion von Einrichtungen vor Ort und der Überprüfung von Büchern und Aufzeichnungen. Weder PIX noch bevollmächtigte Vertreter sind verpflichtet, die Einhaltung dieses Kodex zu überwachen oder zu gewährleisten, und der Lieferant versteht, dass er allein für die vollständige Einhaltung dieses Kodex durch seine Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten verantwortlich ist.
- 3. Meldung: Der Lieferant muss PIX unverzüglich unter info@pixtrans.com oder 07104-669000 Ext 9110 benachrichtigen, sobald er von einem bekannten oder vermuteten unangemessenen Verhalten des Lieferanten oder von Mitarbeitern von PIX Transmissions Limited erfährt.

Mit der Unterzeichnung/Akzeptanz dieses Dokuments erklären die Lieferanten, dass sie alle hierin enthaltenen Bestimmungen einhalten und ihre Geschäfte in strikter Übereinstimmung mit diesem Kodex, den geltenden Gesetzen, den globalen Standards und den besten Branchenpraktiken führen werden. Die Lieferanten tragen die alleinige Verantwortung für jegliche Nichteinhaltung, und PIX hat insoweit Anspruch auf Entschädigung durch die Lieferanten, die Geschäftspartner der Lieferanten oder jeden anderen Beteiligten, für den dieser Kodex gilt. Andere Rechte oder Rechtsmittel werden durch diesen Kodex nicht beeinträchtigt.

ERKLÄRUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass dieser Lieferantenkodex gelesen und verstanden wurde und dass man sich bereit erklärt, die oben genannten Bestimmungen des Kodex bedingungslos einzuhalten.